

Sprache. Wirtschaftliche Urkunden nehmen auch auf die kirchenpolitische Lage keinen Bezug; weder spiegeln sie irgendwie die Reformationsversuche des Kurfürsten Hermann von Wied noch den Truchseßschen Krieg, von dem dieses Land stark betroffen wurde. Nur gelegentlich findet sich eine Erwähnung des Krieges (S. 202). Über die beabsichtigte Klosterreform (S. 252) wird nichts Näheres mitgeteilt. Ein gutes Register erleichtert die Benutzung dieses Bandes, in dem nur vereinzelt historisch bekannte Namen begegnen. Für Heimatforscher und Genealogen bietet er dagegen viel Wertvolles.

Münster (Westf.)

R. Stupperich

**Volker Frielinghaus und Max Imstahl: Der Rittersitz Haus Laer und die Ortschaft Laer in Bochum.** Bochum Verlag Leupenmühlen und Dierichs 1969, 107 Seiten, 8,50 DM.

Selten kann man den unheimlich schnellen Wandel alter, gewachsener Raumstrukturen so gut beobachten wie im Südosten Bochums: Zwischen den Hochbauten und Trabantenstädten der Ruhruniversität, dem Opel-Werk und einem Knäuel von autobahnähnlichen Schnellstraßen verschwinden die alten Siedlungen der Bauern und Bergarbeiter.

Just an dieser Nahtstelle zwischen gestern und morgen schrieben Volker Frielinghaus und Max Imdahl die Monographie über Haus Laer und die Ortschaft Laer in Bochum. Die Schrift versteht sich als „Beispiel für die historische Entwicklung des mittleren Ruhrreviers“. In der Tat: Die enge Verbindung von Bauernschaft, Adelshaus und Kirchspiel zu einer überschaubaren Lebensgemeinschaft bestand allenthalben zwischen Dellwig an der Ruhr und Crange an der Emscher. In den Streiflichtern aus der Geschichte der Kirchengemeinde Uemmingen und ihres Schulwesens ist die Integration von Kirche und Gesellschaft noch perfekt. Doch auch der Zerfall dieser alten Gemeinwesen durch die Einflüsse des Maschinenzeitalters und die Strukturen der modernen Welt werden skizziert.

Zahlreiche Fotos und Zeichnungen, ein flüssiger, für ein breites Publikum bestimmter Stil und der bunte Wechsel der Schilderungen von den Pfahlrosten alter Wasserburgen über die älteste westfälische Darstellung eines Weihnachtsbaumes auf einem Neujahrskucheneisen von 1716 bis zu den Statistiken über die Opelproduktion zeichnen das Werk aus. Nicht nur Heimatfreunde sollten danach greifen, sondern auch alle, die auf der Suche nach neuen kirchlichen Strukturen die alten nicht vergessen wollen.

Bochum

W. Werbeck

**Albert Rosenkranz: Die reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites.** III. Band: Im Zeichen der Kirchengeschichte 1673—1700 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 27). Düsseldorf 1967, XI und 421 Seiten, Lw. DM 12,60.

1963 veröffentlichte Albert Rosenkranz den I. Band der reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites: Die Zeit des Krieges 1611—1648, und 1964 den II.: Die Zeit der Gravamina 1649—1672. Beide Bände wurden in den Jahrbüchern 55/56, 1962/63, S. 183—184, und 57/58, 1964/65, S. 177—179, besprochen.

Nun ist es dem ehrwürdigen Herausgeber, der im März 1970 sein 94. Lebensjahr vollendet hat, vergönnt, im III. Band: Im Zeichen der Kirchenzucht, die Texte der Synodalprotokolle von 1673 bis 1700 zusammenzustellen und zu kommentieren. Eine Fundgrube für seine Forschungen waren auch diesmal die Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs, vor allem die Bestände der pfalz-neuburgischen und der brandenburgischen Regierung. Die Synodalprotokolle von 1693 an entstammen den Handschriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland und einem Sammelband des Ratinger Gemeindearchivs.

Wenn Rosenkranz seine drei Bände mit dem Jahr 1700 abschließt, so ist das sachlich gerechtfertigt; denn das 17. Jahrhundert war für die reformierten Bergischen Gemeinden und Synoden das Jahrhundert der Gegenreformation. Um 1700 dagegen begann für sie eine neue Epoche, die des Pietismus und später der Aufklärung.

Der Leser gewinnt aus diesem III. Teil seiner kommentierten Quellensammlung eine detaillierte und umfassende Vorstellung, wie es in dem Zeitabschnitt 1673—1700 in den reformierten Gemeinden und Synoden des Bergischen Landes aussah, wie sehr die Synoden darauf bedacht waren, das Pfarrerrwahlrecht den Gemeinden zu erhalten, aber auch, wie ernst es die Synoden nahmen, Spannungen zwischen Gemeinden und Pfarrern auszuräumen und den synodalen Zusammenschluß zu stärken. — Die Synodaltagungen wurden in der Regel am Sitz des amtierenden Präses gehalten, entweder in der Kirche oder im Pfarrhaus oder in dem geräumigen Haus eines Gemeindeglieds.

Manche kleineren Gemeinden waren so arm, daß sie auf die Hilfe der wohlhabenderen angewiesen blieben. Es fiel ihnen sogar schon schwer, die Verpflegungskosten für die Teilnehmer der Synoden aufzubringen, zu denen als Gäste der Bergischen Synoden auch noch Abgeordnete von Jülich, Kleve und der Mark gehörten (1680 § 53 und Anm. 26). Doch war die Gastfreundschaft der Gemeinden, die die Synodalen aufnahmen, trotz ihrer Armut meist groß (1679 § 34 und Anm. 14).

Mit gutem Grund hat Rosenkranz den I. Band unter den leitenden Gesichtspunkt des Krieges gestellt. Denn von 1611 bis 1648 erschütterten Kriege die niederrheinischen Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg: zunächst Kämpfe vor allem zwischen Spaniern und Holländern, später der Dreißigjährige Krieg. — Das Charakteristikum der zweiten Epoche 1649—1672, die im II. Band dargestellt wird, sind die zahlreichen Gravamina, d. h. Beschwerden der Reformierten über Benachteiligung bei den zuständigen Regierungen. Das „Zeitalter einer zähen Gegenreformation“ ließ die oft kleinen reformierten Gemeinden nicht zur Ruhe kommen. Nur zum Teil wurden die Beschwerden durch den Religionsvergleich von 1672 abgestellt.

Zwar erwähnt Rosenkranz auch im III. Band kriegerische Ereignisse, unter denen das Rheinland sehr zu leiden hatte, z. B. die Eroberungskriege Ludwigs XIV. Auch werden in diesem letzten Band immer wieder Gravamina behandelt, die — wie vorher — nur z. T. behoben wurden. So wurde es z. B. den Reformierten in Remagen (Jülich) übelgenommen, daß sie durch den evangelischen Pfarrer von Oberwinter in einem Privathaus am Tag der Schlacht von Fehrbellin (28. Juni 1675) Gottesdienst halten ließen. Ihre katholischen Gegner drangen mit Heugabeln, Keulen und Äxten auf das Haus ein (1676 § 18 und Anm. 9). Auch brachte die Gegenreformation die arme bergische Gemeinde Olpe durch schikanöse Verbote, z. B. der Taufen, fast völlig zum Erlöschen (1677 § 75 und Anm. 34). — Zu den Kämpfen mit den Katholiken kamen oft noch Spannungen und Auseinandersetzungen mit den lutherischen Gemeinden (1682 § 55).

Als besonderes Kennzeichen des letzten Abschnitts, den er im III. Band der reformierten Bergischen Synoden behandelt, hebt Rosenkranz aber die innere Entwicklung der reformierten Gemeinden und die für sie wesentliche Kirchenzucht, *censura morum* oder *disciplina ecclesiastica* genannt, hervor. Von ihren Anfängen an legte die reformierte Kirche bekanntlich auf die Kirchenzucht größeren Wert als die lutherische (1686 § 31). Schon seit Calvin war sie bestrebt, wie es später die Generalsynode von Jülich, Kleve und Berg aussprach, „allerlei in die Kirche eingerissene Mängel zu bessern und zu solchem Ende insbesondere die Prediger zu fleißiger Verrichtung ihres Amtes und gottseligem Wandel aufzumuntern, damit beide: Gottes Ehre und der Menschen Seligkeit befördert . . . werde“ (1674 § 63)<sup>1</sup>.

Doch begnügt sich der Herausgeber nicht damit, darzustellen, wie die Kirchenzucht im einzelnen Fall gehandhabt und welche Entscheidungen damals auf den Synodaltagungen getroffen wurden. Vielmehr geht er auch der wichtigen Frage nach: Hat die Kirchenzucht, dieses reformierte Zuchtmittel, das Gemeindeleben gefördert oder ihm Abbruch getan? Lassen sich die Mängel des Gemeindelebens überhaupt auf die Dauer mit Verboten und Strafen beheben?

Gewiß gab es Fälle, in denen ein scharfer Zugriff von seiten der Synoden am Platz war. Diese schonten auch den Pfarrerstand nicht, zumal wenn einzelne seiner Vertreter es an dem erforderlichen Vorbild fehlen ließen und etwa, wie es einige Male vorkam, dem Alkohol verfallen waren (1677 § 44; 1684 § 9; 1686 §§ 9 und 33). Auch hinderten sie mit Recht eine Gemeinde oder einen Pfarrer daran, zugunsten des Bewerbers einer Pfarrstelle Stimmenfang zu treiben (1677 § 8). Gelegentlich traten sie einem Adligen entgegen, der, ohne dazu berechtigt zu sein, Anspruch auf die Besetzung einer Pfarrstelle erhob (1680 § 28). Ferner nötigten sie eine Gemeinde, deren Gotteshaus abgebrannt war, darüber Rechenschaft abzulegen, ob die Erträge einer Kollekte auch zum Besten des Kirchbaus verwandt seien (1678 Anm. 21). Schließlich verurteilten sie verschwende-

<sup>1</sup> Albert Rosenkranz: Generalsynodaltbuch 1. Teil: Die Akten der Generalsynoden von 1610 — 1755, Abt. 1: 1610 — 1698. Düsseldorf 1966, S. 159.

rische „große Hochzeitsmahle, darauf oft etliche 100 Menschen sich finden“ (1691 § 16; 1692 § 17). Die Synoden scheuten sich auch nicht, Älteste und Provisoren zur Rechenschaft zu ziehen (1674 § 26), den Streit einer Gemeinde mit ihrem Pfarrer scharf zu verurteilen und einige Theologen aus ihrer Mitte zu beauftragen, in ihrem Namen die Kirchenzensur über die Gemeinde zu verhängen (1683 § 52 und Anm. 16). Aus diesen Einzelbeobachtungen zieht Rosenkranz den Schluß: „Die Zeugnisse dieses III. Bandes sprechen laut für die dauernde Unentbehrlichkeit der Kirchenzucht, wenn das eigenartige Gebilde der reformierten Gemeindeglieder lebendig und stark bleiben sollte“ (S. 3 ff.).

Doch stellt er zugleich die Frage: Waren die z. T. rigorosen Maßnahmen der Kirchenzucht, wie sie von Synoden und Presbyterien beschlossen wurden, geeignet, das Leben der einzelnen Gemeindeglieder und Pfarrer zu bessern, und haben sich Gemeinden und Pfarrer, Kirchmeister und Presbyter diesen Zwang gefallen lassen? Schon die Urteile der Synoden waren oft hart, wenn sie z. B. Sonntagsvergnügungen als Sabbatschändung bezeichneten (1682 § 17; 1690 § 17; 1695 § 23) oder die Ehe eines reformierten Paares, das sich der Kirchenzucht entzog und sich von einem lutherischen Pfarrer trauen ließ, als „Hurenleben“ und dessen Kinder als „unehelich“ brandmarkten (1674 § 36). Zu den Strafmaßnahmen gegenüber Gemeindegliedern gehörten die Nennung der Namen im Kirchengebet und der zeitweilige Ausschluß vom Abendmahl, gegenüber Pfarrern die Suspendierung vom Amt und Exkommunikation wie bei dem langjährigen Gemeindepfarrer von Solingen (1677 § 20 und Anm. 9). Kein Wunder, daß sich hier und dort Abneigung und Widersetzlichkeit regten und daß z. B. der genannte Solinger Pfarrer, ein Pastorensohn, aus Trotz zur katholischen Kirche übertrat. Erst recht verfehlte die Kirchenzucht da ihr Ziel, wo sich Gemeindeglieder bereits viele Jahre lang vom Abendmahl, ja überhaupt vom Gottesdienst fernhielten. Ist in diesen Fällen der Unterschied zwischen obrigkeitlicher Strafgewalt und Kirchenzucht von den Synoden immer deutlich erkannt? Sah man nicht zu schnell in der Kirchenzucht das Allheilmittel zur Behebung kirchlicher Schäden und Notstände und zur Belebung der Gemeinden? Hätte der Akzent statt auf einer rigorosen Kirchenzucht nicht mehr auf der Seelsorge liegen müssen?

Gegen diese schroffe Durchführung der Kirchenzucht regten sich schon damals Bedenken. So wurden auf den Synoden Zweifel geäußert, ob eine so harte Zensur ihren Zweck erfülle. Man fragte, ob nicht die Anordnungen gemildert werden könnten (1674 § 25). Auch wollten die Synoden nicht dulden, daß eine Gemeinde von sich aus gegen ihren Pfarrer vorging, und wiesen es als Irrtum zurück, als sich Gemeinden anmaßen, „ihren rechtmäßig berufenen Prediger ohne Vorwissen und reifem Urtheil Classis oder Synodi des Dienstes zu entsitzen“ (1674 § 27).

Auch mußte sich die bisherige Praxis lockern, als in den Gemeinden erste pietistische Strömungen aufkamen, denen mit Mitteln der Kirchenzucht allein nicht beizukommen war. Zwar bekämpften die Synoden auf

diese Weise subjektivistische und separatistische Bestrebungen, wie sie dem Labadismus eigen waren (1683 § 32). Doch gingen die rigorosen Maßnahmen der Synoden gelegentlich zu weit und führten zu Fehlurteilen, weil sie mit der radikalen Ablehnung der Gefahren des Labadismus zugleich dessen Wahrheitsmomente verkannten und unterdrückten. Denn „gegenüber der sorgsam gepflegten Unterordnung unter die verfaßte Kirche und ihre berufenen Prediger wurde hier die Selbständigkeit des einzelnen bekehrten und bewußten Christen verkündigt“ (S. 6). So geriet ein gemäßigter und sympathischer Vertreter des Labadismus wie der jugendliche Rektor der reformierten Lateinschule in Düsseldorf, Joachim Neander (1650—1680), der dort im Predigtdienst und in der Seelsorge aushalf, mit dem sich aber der dortige Gemeindepfarrer nicht verstand, in den Verdacht des Separatismus<sup>2</sup>. Nachdem man ihm am 17. Februar 1677 eine Erklärung abgenötigt hatte, von der Rosenkranz dankenswerterweise das Schriftbild bringt (S. 8), kehrte er, dem die Christenheit bedeutende Kirchenlieder wie „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren . . .“ und „Wunderbarer König . . .“ verdankt, Düsseldorf den Rücken und ging nach Bremen.

Aber nicht nur einzelne Gemeinden und Synoden, sondern auch reformierte Generalsynoden waren zum größten Teil gegenüber den berechtigten Anliegen des Labadismus blind und verschanzten sich hinter der Schutzmauer der Kirchenzucht: „Welche dem Labadismo anhangen, sollen nach der Regul Christi ein und andermal gütlich angesprochen und, wofern sie hartnäckiglich verharren, die Kirchendisziplin mit ihnen vorgenommen werden“ (1674 § 66)<sup>3</sup>. Sie beriefen sich gern auf Mt. 18, 15—17, worauf Rosenkranz (S. 6) aufmerksam macht, ließen aber Mt. 7,1—2 und Gal. 6, 1 außer acht. Denn die Kirchenzucht bedeutete für die reformierten Synoden wie für viele Pfarrer und Gemeinden am Niederrhein zu jener Zeit das Kern- und Herzstück ihrer Kirche. — Ein abschließendes Urteil über Wert und Grenzen der damals geübten Kirchenzucht ist allerdings erst möglich, wenn die Synodalprotokolle von Jülich, Kleve und der Mark aus dem 17. Jahrhundert vollständig vorliegen.

Rosenkranz hat das Verdienst, uns die erforderlichen Unterlagen zu einer gerechten Beurteilung der reformierten Gemeindekirche im Bergischen Land für die Jahre 1611 bis 1700 dargeboten zu haben. Deswegen gebührt ihm auch der Dank der westfälischen Kirchengeschichtsforschung. Möchten als Ergänzung hierzu bald die Protokolle der reformierten Märkischen Provinzialsynoden im 17. Jahrhundert herauskommen, damit die Entwicklung in der westfälischen Mark mit der der Bergischen Synoden verglichen und die jeweiligen Besonderheiten der beiden benachbarten Kirchengebiete herausgearbeitet werden können!

Münster (Westf.)

W. Rahe

<sup>2</sup> Max Goebel: Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche II. Band, Coblenz 1852, S. 336 ff.

<sup>3</sup> Albert Rosenkranz: Generalsynodalbum 1. Teil, S. 160. — Vgl. auch: Die reformierten Bergischen Synoden III. Band, 1683 § 32.